

SATZUNG

der Stadt Kamenz

über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Kamenz-West „Am Damm“

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S.3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S.62) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Kamenz-West „Am Damm“ beschlossen:

§ 1 Teilaufhebung der Entwicklungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Kamenz-West „Am Damm“, beschlossen am 20.06.2001, wird nach § 162 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 162 Abs. 1 S.2 BauGB für einen Teil aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich Teilaufhebung

Das Gebiet der Teilaufhebung ist wie folgt umgrenzt:

Norden: durch die Feldstraße

Osten: durch die Straße Am Damm

Süden: durch die südliche Bebauung an der Straße Am Damm (außer Grundstück ehemaliges Amtsgericht)

Westen: durch die Feldstraße und den Gartenweg

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Entwicklungsbereiches ist in dem anliegenden Lageplan im Maßstab 1:2.000 (DSK GmbH vom September 2021) durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des verbleibenden städtebaulichen Entwicklungsbereiches. Er umfasst die Flurstücke: 442/10, 442/11, 442/12, 442/14, 442/15, 443/12, 444/19, 449/4, 450/2, 457/1.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.




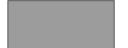
Kamenz, den 18.01.2025

Roland Dantz
Oberbürgermeister



Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Kamenz-West "Am Damm"

**Lageplan zur Satzung der
Stadt Kamenz über die
Teilaufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung
der städtebaulichen
Entwicklungsmaßnahme
Kamenz-West „Am Damm“**

-  Geltungsbereich
Entwicklungssatzung
entspr.
Stadtratsbeschluss
vom 20.06.2001
-  Aufhebungsbereich
der
Entwicklungssatzung
-  Flurstücke
-  Gebäude

Maßstab: 1:2.000

Stand: September 2021

